

4) den Wittwen der nach Obigem befreiten höchsten Personen.

Von Postsendungen, die hiernach eine Portobefreiung nicht genießen, wird das Porto bei der Aufgabe oder Empfangnahme baar bezahlt

B.

In eigentlichen Staatsdienstsachen und Fürstlichen Angelegenheiten steht Portofreiheit zu:

a. auf den Briefposten:

I. im ganzen Umfange des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Verwaltungsbezirks:

- 1) der Correspondenz sämtlicher Fürstl. Neuhörschen Ober- und Unterbehörden, der Hof-, Staats- und Kameral-Verwaltung in Dienstangelegenheiten und in eigentlichen Armesachen unter gehöriger Bezeichnung und amtlichem Stempel; ausdrücklich ausgeschlossen sind dabei alle Partei- und Privatsachen, sie mögen einzelne Personen, Corporationen oder Gemeinden betreffen;
- 2) der Correspondenz der Gesandten und sonstigen Bevollmächtigten des Fürstenthums Neuh. S. V. an auswärtigen Orten und der Konsuln dieses Fürstenthums;
- 3) der Correspondenz der im Auftrage des Durchlauchtigsten Landesherren oder des Fürstl. Ministeriums versendeten Staatsdiener, die sich jedoch deshalb auszuweisen verpflichtet sind und von deren Absendung die General-Postdirektion zur erforderlichen Instruktion der betreffenden Poststellen im Voraus Kenntniß erhalten soll;

II. innerhalb der Fürstlich Neuhörschen Gesamtlande älterer und jüngerer Linie einschließlich der Transitroute durch den Großherzoglich Sachsen-Weimari'schen Reichthäter Kreis:

- 1) der Correspondenz des Fürstlich Neuhörschen Oberappellationsgerichts zu Jena, von und bis Jena rückwärtlich seiner an den regierenden Durchlauchtigsten Fürsten, an das Fürstliche Ministerium und an das Appellationsgericht zu ershaltenden Berichte und offiziellen Mittheilungen, nicht aber für Erlasse in Prozeß-, Partei- und Privatsachen, hinsichtlich derer die Entrichtung des Porto ausdrücklich vorbehalten wird;
- 2) der Correspondenz des Landtags als solchen, die unter dessen Siegel und unter Contrassignatur des Landtagsvorstandes ergeht, ingleichen der Correspondenz der Landtagsmitglieder als solchen in Landtagsangelegenheiten unter sich und mit Fürstlicher Staatsregierung von Zeit der Einberufung bis zum Schluß des betreffenden Landtags.

Als solche portofreie Correspondenz wird nur diejenige behandelt, welche neben dem Siegel und der Contrassignatur des Absenders die Bezeichnung „Landtagsangelegenheit“ trägt.